

Der Präsident des Kammergerichts

Dezernat VI

- Referat für Referendarangelegenheiten -

2221/I-A4

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 04. August 2003 (GVBl. S. 298)

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft.

Er wendet sich in erster Linie an die Auszubildenden und dient der Vereinheitlichung der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft ist eine der Pflichtstationen, die gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 JAO im juristischen Vorbereitungsdienst zu durchlaufen ist; sie beginnt in der zweiten Hälfte des fünften Ausbildungsmonats und dauert bis zur ersten Hälfte des achten Ausbildungsmonats.

Es ist davon auszugehen, dass für die Zeit der praktischen Ausbildung drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaft, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen dienstliche Obliegenheiten vor.

An Tagen, an denen die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sowie staatsanwaltschaftliche Denk- und Arbeitsmethoden kennen lernen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien den Auszubildenden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Soweit es der Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und die geltenden Bestimmungen zulassen, sollen ihnen möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungszieles sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vor allem mit Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die dem Staatsanwalt/der Staatsanwältin in der täglichen Praxis immer wieder begegnen und die das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht verdeutlichen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht.

Der Schwerpunkt der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft soll darin liegen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen von Amts wegen unter Beachtung der strafprozessualen Verfahrensordnung zu ermitteln,
- Lebenssachverhalte nach strafprozessualen Grundsätzen sachgerecht zu beurteilen,
- die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen form- und sachgerecht zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen,
- die strafprozessualen Zwangsmittel zu handhaben.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf der Auszubildenden teilnehmen und sie zu ihren Sitzungen begleiten. Die Fähigkeit, das Dezernat selbstständig zu bearbeiten, kann nicht Ausbildungsziel sein.

Im Interesse einer Intensivierung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung sollen von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die in dem Anhang I genannten Arbeiten erbracht werden. Es handelt sich um einen Mindestkatalog. Ist die Übertragung der Aufgaben nicht möglich, hat die/der Auszubildende dies im Ausbildungsnachweis unter Angabe des Grundes zu vermerken.

In Verfahren, in denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang, den die Angelegenheit während der weiteren Zuweisungszeit nimmt, unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bearbeiteten Vorgänge sind unverzüglich und eingehend unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt mit ihnen zu besprechen. Umfangreichere Arbeiten sind von den Auszubildenden mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der Ausbilder/die Ausbilderin unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 JAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden.

Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VI. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 22.09.2021 anstelle des bisherigen Ausbildungsplans in Kraft.

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 21.09.2026 außer Kraft.

Berlin, den 04.10.2021

Der Präsident des Kammergerichts
Dr. P i c k e l

Anhang I (Mindestkatalog der praktischen Arbeiten)

- 1) Selbstständige Wahrnehmung des Amtes des Amts- oder Staatsanwaltes in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter beim Amtsgericht in der Regel an sechs Sitzungstagen (§ 143 Abs. 3 GVG).
- 2) Zehn schriftliche Abschlussverfügungen, davon mindestens fünf Anklageerhebungen
- 3) Drei Kurzvorträge

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 JAO soll sich die/der Auszubildende im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut eine besonders hervorragende Leistung
= 16 bis 18 Punkte

gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende
Leistung = 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
= 10 bis 12 Punkte

befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis
9 Punkte

ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch
entspricht = 4 bis 6 Punkte

mangelhaft eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare
Leistung = 1 bis 3 Punkte

ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation -----
-

für den/die Rechtsreferendar/in -----PKZ -----

in der Zeit vom ----- bis -----

Ausbilder/in -----

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung) Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, Votum, Beschluss, Urteil, Vergleich)	Leistung (Note, Punktzahl)	besprochen am
--	---	-----------------------------------	----------------------